

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze

(Außenhandelsstatistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG)

A. Problem und Ziel

Im Anwendungsbereich des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), das zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, sind zwischenzeitlich einige fachliche und rechtliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung dieser Rechtsgrundlage erfordern. Daneben werden durch dieses Artikelgesetz notwendige Anpassungen des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes, des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sowie des Gesetzes über die Preisstatistik vorgenommen.

Artikel 1: Zum einen werden als Folge des inzwischen eingeführten Mikrodaten-austauschs mit den EU-Partnerländern die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Meldeschwellen im Intrahandel zukünftig auf dem Verordnungsweg angehoben werden können. Zum anderen sind Anpassungen an geänderte europäische Rechtsvorschriften (u. a. EU-Umsatzsteuerrecht) sowie an verschiedenen Stellen Konkretisierungen und Präzisierungen von Formulierungen erforderlich.

Mit den skizzierten Änderungen des AHStatG sind zudem Folgeänderungen der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2580) verbunden. Zudem ist eine Anpassung an die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verwendeten Begrifflichkeiten erforderlich, die auch in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Zahlungsbilanzstatistik Verwendung finden. Daneben werden Klarstellungen einzelner Sachverhalte oder Begriffe vorgenommen sowie Neuformulierungen zur besseren Verständlichkeit eingearbeitet. Schließlich wird eine Entlastung der Auskunftspflichtigen bei vereinfachten Meldungen festgeschrieben.

Artikel 2: Die Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes beinhaltet die nun monatliche Erhebung der tätigen Personen gegliedert nach Bundesländern im Rahmen der konjunkturstatistischen Erhebung.

Die Änderungen im Unternehmensbasisdatenregistergesetz (Artikel 3) und im Gesetz über die Preisstatistik (Artikel 4) beinhalten gesetzliche Klarstellungen und die Korrektur von Fehlverweisen.

B. Lösung; Nutzen

Die fachlichen und rechtlichen Änderungen seit dem Inkrafttreten der aktuellen Fassung des AHStatG im Jahr 2022 werden im Rahmen einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes umgesetzt. Die vorgesehene Schaffung der Voraussetzungen für die künftige Anhebung der Meldeschwellen im Intrahandel durch Verordnung ermöglicht eine Entlastung der Wirtschaft aufgrund der Befreiung weiterer Unternehmen von der Meldepflicht in der Intrahandelsstatistik.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Aufgrund der vorgesehenen Anpassung der Meldeschwellen im Intrahandel ist vielmehr aufgrund eines höheren Anteils von Unternehmen, die von der Meldepflicht befreit sind, mit einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft zu rechnen. Das Entlastungspotenzial wird in der Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung abgebildet, da in dieser die Meldeschwellen konkreter geregelt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 9. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und
weiterer statistischer Gesetze
(Außenhandelsstatistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 2024 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bun-
desregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und
weiterer statistischer Gesetze
(Außenhandelsstatistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes

Das Außenhandelsstatistikgesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) „Gebietsansässig“ sind Personen, wenn sie in Deutschland steuerlich registriert sind. Außerdem gelten folgende Personen als gebietsansässig:

 1. eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet hat,
 2. eine juristische Person oder Personenvereinigung, die ihren Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Erhebungsgebiet hat.“
 - b) Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 22 eingefügt:

„(22) Eine „ständige Niederlassung“ ist eine dauerhafte Niederlassung oder Betriebsstätte, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind, mit eigener Leitung oder Verwaltung und gesonderter Buchführung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 22 bis 30 werden die Absätze 23 bis 31.
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „eingeführt“ durch das Wort „importiert“ ersetzt und wird das Wort „übergeführt“ durch die Wörter „überlassen oder in die aktive Veredelung überführt“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „ausländischen Warenempfängers“ durch die Wörter „Handelspartners im Bestimmungsland“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei der Einfuhr: in Rechnung gestellter Positionsbetrag,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 5 bis 13.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Name, Anschrift“ durch die Wörter „für den Rechtsverkehr verbindliche Angabe von Name oder Firma, Verwaltungsanschrift unter Angabe von Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort und Länderkennzeichen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „eingeht“ die Wörter „; bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes“ eingefügt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Bevollmächtigte für die statistische Auskunftserteilung einschließlich deren Kontaktdaten;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Name, Anschrift“ durch die Wörter „für den Rechtsverkehr verbindliche Angabe von Name oder Firma, Verwaltungsanschrift unter Angabe von Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort und Länderkennzeichen“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Bevollmächtigte für die statistische Auskunftserteilung einschließlich deren Kontaktdaten.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zu Absatz 1 umfasst die Auskunftspflicht

1. die Beantwortung von Rückfragen des Statistischen Bundesamtes zu

a) den angemeldeten Warenverkehren in der Intrahandels- und Extrahandelsstatistik,

b) den nach § 12 übermittelten Daten und Informationen, insbesondere von den Finanzbehörden zu den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie zu den Unterlagen, welche die Auskunftspflichtigen im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung den zuständigen Finanzbehörden vorzulegen haben,

c) den Daten, die von der Deutschen Bundesbank zu Veredelungsverkehren übermittelt werden, sowie

d) den Einzelangaben, die dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Datenaustausches nach § 15 Absatz 6 übermittelt werden,

2. für Personen, die nach § 14 Absatz 5 anmeldepflichtig sind, eine Anzeige an das Statistische Bundesamt, falls in einem Bezugszeitraum keine Warenverkehre nach § 6 Absatz 2 stattgefunden haben (Fehlanzeige),

3. die Berichtigung von fehlerhaften Meldungen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, die nach § 18 Umsatzsteuergesetz auch zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind“ durch die Wörter „im Sinne von § 2 des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Existiert kein auskunftspflichtiger Importeur oder Exporteur nach den Absätzen 3 und 4, ist die steuerpflichtige Person nach Titel III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1; L 335 vom 20.12.2007, S. 60; L 336 vom 16.12.2017, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/890 (ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 1) geändert worden ist, die einen Vertrag geschlossen hat, der zum grenzüber-

schreitenden Warenverkehr führt, auskunftspflichtig. Falls keine steuerpflichtige Person nach Satz 1 existiert, ist die steuerpflichtige Person auskunftspflichtig, die die Ware aus dem Erhebungsgebiet heraus- oder in das Erhebungsgebiet hineinbringt oder hineinbringen lässt oder sie entgegennimmt oder entgegennehmen lässt.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Extrahandel“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Anmeldungen zum Warenverkehr mit Gebieten, die in Artikel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 genannt sind,“.
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- d) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Einheiten“ die Wörter „nach § 6 Absatz 6“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Bezugszeitraum“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Berichtszeitraumes“ durch das Wort „Bezugszeitraumes“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundeszentralamt für Steuern sowie die Finanzverwaltungen der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Daten nach Anhang V der Verordnung (EU) 2019/2152, soweit diese Angaben bei ihnen vorliegen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „aus Zollanmeldungen“ gestrichen.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften Name und Anschrift der meldenden Organgesellschaften und der weiteren zugehörigen Organgesellschaften,“.
- cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. im Falle umsatzsteuerrechtlicher Organschaften, für jede Organgesellschaft der Beginn und das Ende der Zugehörigkeit zum Organträger,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.
- ee) Nach der neuen Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:
- „8. bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes,
9. Kennnummer nach § 1 Absatz 1 Satz 6 des Statistikregistergesetzes sowie“.
- ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und das Wort „Organgesellschaft“ wird durch die Wörter „Organgesellschaften und der weiteren zugehörigen Organgesellschaften“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Daten und Informationen, die nach § 12 von Behörden übermittelt werden, sowie Einzelangaben, die von statistischen Ämtern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von der Deutschen Bundesbank dem Statistischen Bundesamt übermittelt wurden,“.
- bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. Daten und Informationen zur Zusammensetzung umsatzsteuerrechtlicher Organschaften, die dem Statistischen Bundesamt auf der Grundlage von § 2 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt wurden,
4. dem Statistikregister nach § 1 des Statistikregistergesetzes sowie“.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 15 dürfen über die in Absatz 3 genannten Angaben hinaus zusätzliche Angaben zu den Auskunftspflichtigen in das Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen aufgenommen werden.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 7“ durch die Wörter „Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Person“ durch die Wörter „eines Auskunftspflichtigen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 5 wird gemäß den Anforderungen an die Ergebnisqualität der Außenhandelsstatistik eine Anmeldeschwelle für Eingänge festgelegt.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Einleitungssatz wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Berichtszeitraum“ durch das Wort „Bezugszeitraum“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „Anpassung des Abdeckungsgrades für Eingänge sowie“ durch das Wort „Festlegung“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 werden die Wörter „aus Zollanmeldungen“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
- „15. die Aufnahme zusätzlicher Angaben in das Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen nach § 13 Absatz 1.“

Artikel 2

Änderung des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 13) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „sowie im Berichtsmonat Januar zusätzlich“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

Das Unternehmensbasisdatenregistergesetz vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 9“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 10“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Das Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 3 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Soweit elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen nach § 7b Absatz 3 angefordert werden, müssen diese für eine eindeutige Zuordnung der bezeichneten Güter, Erhebungseinheiten und Berichtsstellen eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Identifikatoren und Bezeichnungen enthalten. Zum Zweck der Berechnung der in Absatz 1 genannten Preise und zum Zweck der Gewichtung der betrachteten Güter sind Angaben zu Umsatz und verkauften Mengen zu übermitteln. § 7c bleibt unberührt.“
2. § 7b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Preisstatistik werden regelmäßig Revisionen durchgeführt, bei welchen auf ein neues Basisjahr umgestellt wird. Für die Durchführung von Revisionen dürfen Angaben zu Merkmalen, die in diesem Gesetz geregelt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen. Elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen nach Absatz 3 können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab Anforderung bereits vor Beginn des neuen Basisjahres angefordert werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Außenhandelsstatistik erfasst den gesamten monatlichen Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland. Im Teilbereich der Statistik über den Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten (sog. Intrahandel) müssen Zuschätzungen für den Intrahandel der nichtmeldepflichtigen Unternehmen vorgenommen werden. Zusätzlich muss der Intrahandel von Unternehmen geschätzt werden, die zwar meldepflichtig sind, jedoch ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht nachkommen (sog. Antwortausfälle). Auf Basis des derzeitigen Verfahrens erfolgen die Zuschätzungen nur auf hochaggregierter Warenebene sowie für Partnerländer und Ursprungs- bzw. Bestimmungsbundesländer.

Seit Januar 2022 steht eine neue Datenquelle für die Statistik der innereuropäischen Importe Deutschlands zur Verfügung. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, der sogenannten EBS-(European-Business-Statistics-)Verordnung, tauschen die nationalen Statistikämter der Mitgliedsstaaten seitdem untereinander die Mikrodaten über innereuropäische Exporte aus. Auf dieser Basis und auf Grundlage neuer Schätzverfahren ist es nunmehr möglich, den Großteil der Zuschätzungen detaillierter auf Ebene der achtstelligen Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu berechnen. Darüber hinaus erlaubt die Verwendung der ausgetauschten Mikrodaten für die Zuschätzungen der Importe nichtmeldepflichtiger Unternehmen, bei gleichbleibender Genauigkeit der Statistik die Wertgrenzen für die Meldepflicht deutlich anzuheben und damit Unternehmen in wesentlichem Umfang von Statistikpflichten zu entlasten. Die detaillierten Ergebnisse der Außenhandelsstatistik werden auch nach der Anhebung in unveränderter Merkmalstiefe bereitgestellt. Zugleich minimiert das gewählte Verfahren der indirekten Mikrodatennutzung die Abhängigkeit vom Lieferverhalten und den internen Aufbereitungsprozessen der anderen nationalen Statistikämter. Wert und Menge der Importe aus anderen EU-Mitgliedstaaten werden weiterhin nur auf Grundlage nationaler Daten ermittelt. Lediglich die Aufteilung des errechneten Werts und der Menge der innereuropäischen Importe von nichtmeldepflichtigen Unternehmen auf die Veröffentlichungsmerkmale erfolgt mithilfe der Struktur der ausgetauschten Mikrodaten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf Anpassungen an europäische Rechtsvorschriften, etwa im Bereich des EU-Umsatzsteuerrechts vor und präzisiert stellenweise Formulierungen.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz sieht eine Anpassung des AHStatG an fachliche und rechtliche Änderungen seit dem Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Gesetzes im Jahr 2022 vor.

Mit dem Änderungsgesetz werden im Wesentlichen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Meldeschwellen für Eingänge im Intrahandel als Folge des inzwischen eingeführten Mikrodatenaustauschs mit den EU-Partnerländern zukünftig auf dem Verordnungsweg angehoben werden können. Die geplante Anhebung der Meldeschwellen führt zu einer unmittelbaren Entlastung der Wirtschaft aufgrund der Befreiung weiterer Unternehmen von der Meldepflicht in der Intrahandelsstatistik. Darüber hinaus werden erforderliche Anpassungen an europäische Rechtsvorschriften (u. a. EU-Umsatzsteuerrecht) und Konkretisierungen und Präzisierungen der Formulierungen an verschiedenen Stellen vorgenommen.

Die Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes beinhaltet die nun monatliche Erhebung der tätigen Personen gegliedert nach Bundesländern im Rahmen der konjunkturstatistischen Erhebung.

Durch die Änderungen im Unternehmensbasisdatenregistergesetz wurden Fehlverweise korrigiert. Die Änderungen im Gesetz über die Preisstatistik beinhalten gesetzliche Klarstellungen bei der Erhebung von Transaktionsdaten sowie der Revision.

III. Alternativen

Keine. Die gesetzlichen Anpassungen sind für die Erstellung einer aussagefähigen Außenhandelsstatistik erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das AHStatG, HdIDStatG und PreisStatG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Für das UBRegG kann sich der Bund auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) stützen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen in der nationalen Rechtsgrundlage für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland schaffen Rechtssicherheit und dienen somit insgesamt der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals/SDGs) SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ sowie SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ im Einklang. Der grenzüberschreitende Warenverkehr von elektrischem Strom und Energiestoffen stellt einen wichtigen Beitrag zur Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs dar. Damit wird ein Beitrag geleistet, um die Datenbasis für die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu verbessern. Auf Basis dieser Informationen können Informationen zu den Zielen Endenergieproduktivität (Unterziel 7.1.a) und Reduzierung des Primärenergieverbrauchs (Unterziel 7.1.b) genauer erhoben werden. Die Extrahandelsstatistik ist unabdingbare Datengrundlage zur Ermittlung des Indikators 17.3 „Einfuhr aus am wenigsten entwickelten Ländern“. Damit werden elementare Informationen zur Umsetzung des Ziels offener Märkte sowie mittelbar für das Ziel einer „Erhöhung des Anteils der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland“ (Unterziel 17.3.a) bereitgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die geplanten Änderungen im Außenhandelsstatistikgesetz werden als Folge des inzwischen eingeführten Mikrodatenaustauschs mit den EU-Partnerländern die Grundlagen für eine Anpassung der Meldeschwellen ge-

schaffen. Als Konsequenz wird eine wesentliche Entlastung der Wirtschaft erwartet, weil Unternehmen von der Meldepflicht befreit werden. Je nach Meldeweg (IDEV, IDES, Instat-XML und eSTATISTIK.core) und Melderichtung (Eingang, Versendung, beide Melderichtungen) kann von einer Einzelfallentlastung von bis zu 400 Euro pro Jahr gerechnet werden (siehe hierzu OnDEA, id-ip 200610251504081 „Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang“ und id-ip 200610251504082 „Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Versendung“). Die Meldeschwellen werden in der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) genauer geregelt. Deshalb wird das daraus resultierende Entlastungspotenzial im Rahmen der Anpassung der AHStatDV abgebildet.

Darüber hinaus werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung an verschiedenen Stellen erforderliche Anpassungen an europäische Rechtsvorschriften (u. a. EU-Umsatzsteuerrecht) sowie Konkretisierungen und Präzisierungen von Formulierungen vorgenommen. Der Erfüllungsaufwand bleibt dabei unverändert.

Mit Änderung des § 6 HdlIDStatG übermitteln Unternehmen eine Gliederung der tätigen Personen nach Bundesländern nunmehr für alle zwölf Monate statt bisher nur im Januar. Betroffen sind die Monatsstatistik im Handel – Einzelhandel (45212), die Monatsstatistik im Handel – Großhandel (45211), die Monatsstatistik im Handel – Kfz-Handel (452124), die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich (47414) und die Monatsstatistik im Gastgewerbe (45215). Die meldenden Unternehmen müssen während ihrer Erhebungsteilnahme bislang für den Berichtsmonat Januar die tätigen Personen nach Bundesländern melden und dazu die erforderlichen Unterlagen zusammenstellen. Bei einer Ausdehnung der Meldepflicht für tätige Personen auf die übrigen elf Monate eines Kalenderjahres müssen daher die Unternehmen nur die bestehenden Unterlagen für die Meldung im Januar aktualisieren. Der Fachbereich im Statistischen Bundesamt schätzt diese Änderung in Summe als aufwandsneutral ein, da möglicherweise anfallender Zusatzaufwand an anderen Stellen wieder ausgeglichen wird: Da die Gliederung der tätigen Personen nach Bundesländern bislang nur im Januar gemeldet werden muss, haben viele Unternehmen Probleme mit dieser Meldung, weil sich diese von den übrigen elf monatlichen Meldungen unterscheidet, wodurch sie die Informationen in der benötigten Gliederung nicht vorliegen haben und die Informationen also jährlich neu zusammengestellt werden müssen. Die ungewohnten Meldungen der tätigen Personen nach Bundesländern im Januar sind in vielen Fällen daher fehlerhaft, so dass die statistischen Ämter häufig bei den Unternehmen nachfragen müssen. Hinzu kommt, dass die erhobenen Zahlen der tätigen Personen nach Bundesländern im Januar erheblich von den Schätzungen für die anderen Berichtsmonate abweichen, so dass die zuständigen statistischen Ämter häufiger bei den Unternehmen die tätigen Personen nach Bundesländern für zurückliegende Monate erfragen. Dieser Zeitaufwand wird durch die Gesetzesänderung reduziert und dadurch wieder ausgeglichen, dass zwar häufiger gemeldet wird, die Meldung aber routiniert geschieht.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, vielmehr ist mit spürbaren Entlastungen zu rechnen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für die Änderung des AHStatG ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen. Die Änderungen sind auf Dauer erforderlich, um eine aussagefähige Außenhandelsstatistik erstellen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist notwendig, da die bisherige Definition des Begriffs „Gebietsansässig“ für den Extrahandel nicht zweckmäßig ist.

Zu Buchstabe b

Die Definition einer „ständigen Niederlassung“ ist notwendig, da der Begriff in der geänderten Fassung von Absatz 21 verwendet wird und nicht selbsterklärend ist.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Absatzes 22.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt eine Präzisierung der Begrifflichkeiten dar.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Bezeichnung des Merkmals an die europäischen Rechtsgrundlagen angepasst. Dadurch wird ein einheitliches Verständnis des Merkmals sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung passt die Liste der Erhebungsmerkmale an die erhebungstechnische Praxis an. Das Merkmal „In Rechnung gestellter Positionsbetrag“ (früherer Begriff „Artikelpreis“) liegt in Einfuhrzollanmeldungen vor und wird dem Statistischen Bundesamt von der Zollverwaltung bereits übermittelt. Gleichzeitig handelt es sich um ein wichtiges Merkmal, das eine Grundlage der Messung des Werts der importierten Waren darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 4.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a AHStatG konkretisieren die anzugebenden Merkmale. Insbesondere bei ausländischen Unternehmen fehlt häufig die Angabe der Geschäftsleitung und somit der Kontakt für Mahnungen bzw. für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Durch die Konkretisierung des Hilfsmerkmals soll diese Angabe mit abgedeckt werden.

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe b AHStatG berücksichtigt bereits die Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Sobald diese eingeführt ist, ist sie ein wichtiges Hilfsmerkmal für die Außenhandelsstatistik.

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c AHStatG konkretisieren die geforderten Angaben und gleichen die Formulierungen im AHStatG an die Formulierung in § 1 Absatz 1 Nummer 7 des Statistikregistergesetzes an.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die neue Nummer 1 von Absatz 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut von Absatz 2.

Die neue Nummer 2 führt die Pflicht zur Abgabe einer Fehlanzeige ein, falls das betroffene meldepflichtige Unternehmen in einem bestimmten Bezugsmonat keine anmeldepflichtigen Warenverkehre im Intrahandel hat. Die Tatsache, dass Fehlanzeigen derzeit nicht verpflichtend sind, erschwert die korrekte Schätzung des Gesamtwerts des deutschen Außenhandels wesentlich, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht klar ist, ob ein Unternehmen, das in der Vergangenheit Warenverkehre angemeldet hatte, im laufenden Monat keine anmeldepflichtigen Warenverkehre durchgeführt hat oder bei der Meldungsabgabe säumig ist. Die neue Verpflichtung betrifft nur den sehr geringen Anteil der Unternehmen, die zwar meldepflichtig sind, da ihre innereuropäischen Warenverkehre im vorherigen oder laufenden Kalenderjahr die Meldeschwellen überschreiten, die jedoch im aktuellen Bezugsmonat keine meldepflichtigen Warenverkehre durchführen. Im Gegenzug entfällt durch die Pflicht zur Abgabe einer Fehlanzeige die Notwendigkeit aufwendiger Rückfragen bei den betroffenen Unternehmen. Dadurch entsteht den Auskunftspflichtigen im Saldo kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der neuen Nummer 3 handelt es sich um eine Klarstellung der Auskunftspflicht, die keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand erzeugt. Die Beantwortung von Rückfragen ist bereits heute Teil der Auskunftspflicht. Rückfragen werden im Allgemeinen gestellt, falls Meldungen eines Unternehmens unplausibel sind. Stellt das Unternehmen fest, dass es fehlerhaft gemeldet hat, sind die fehlerhaften Antworten zu berichtigen. Die neue Nummer 3 stellt dies klar und soll verhindern, dass der Auskunftspflichtige zwar die Rückfrage beantwortet (neue Nummer 1), aber daraufhin keine Berichtigung vornimmt, da die Berichtigung derzeit nicht ausdrücklich Teil der Auskunftspflicht ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 4 vereinfacht die Formulierung des Regelungsinhalts. An dieser Stelle soll geregelt werden, dass Privatpersonen nicht zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig sind (außer bei besonderen Waren und Warenbewegungen, bei denen es sich in der Praxis um Schiffe und Luftfahrzeuge handelt). Die derzeitige Einschränkung auf Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind, macht die Formulierung unnötig kompliziert.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5 regelt die Auskunftspflicht im Falle von innereuropäischen Warenverkehren, die zwar zur Außenhandelsstatistik anzumelden sind, bei denen es aber derzeit keinen Auskunftspflichtigen gibt, da kein gebietsansässiger Unternehmer existiert, der als Importeur oder Exporteur in Frage kommt. Konkret geht es hier um die Warenverkehre mit Deutschland, die über einen One-Stop-Shop (OSS) in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich abgewickelt werden. In solchen Fällen ist das betreffende ausländische Unternehmen nicht in Deutschland steuerlich registriert, damit nicht gebietsansässig (vgl. § 2 Absatz 21) und damit auch nicht Importeur bzw. Exporteur (vgl. § 2 Absatz 20), der laut § 9 Absatz 3 auskunftspflichtig ist. Bei den Personen in Deutschland, die am Warenverkehr beteiligt sind, handelt es sich um Privatpersonen oder solche Personen existieren überhaupt nicht. In diesen Fällen muss auf das ausländische Unternehmen als Auskunftspflichtigen zurückgegriffen werden.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu Nummer 6

Die Änderung von Absatz 3 dient zur Klarstellung bzw. Vervollständigung und ändert nichts an der praktischen Durchführung der Außenhandelsstatistik. Bereits nach dem gegenwärtigen Stand übermittelt die Zollverwaltung die statistischen Merkmale aus Anmeldungen zum Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des europäischen Mehrwertsteuergebiets, aber innerhalb des Zollgebiets (bspw. Französisch-Guyana). Die neue Nummer 3 führt dies nun ausdrücklich in der Liste auf. Der Zusatz „im Extrahandel“ in Nummer 1 ist redundant, da sich § 6 Absatz 3 und 5 auf Warenverkehre im Extrahandel bezieht. Der Einschub „nach § 6 Absatz 6“ in der neuen Nummer 6 gleicht die Formulierung an die Formulierung in der neuen Nummer 5 an.

Zu Nummer 7

Die Änderung von § 11 AHStatG bereinigt einen Fehler im derzeitigen AHStatG. Das relevante Merkmal in § 7 Absatz 1 AHStatG, das in § 11 AHStatG näher bestimmt werden soll, lautet Bezugszeitraum. Der Begriff „Berichtszeitraum“ sollte im AHStatG und in der AHStatDV einheitlich in „Bezugszeitraum“ geändert werden. Damit folgt die Formulierung in AHStatG und AHStatDV den deutschen Fassungen der europäischen Rechtsgrundlagen in Form der Verordnung (EU) 2019/2152 bzw. Anhang 5 Abschnitt 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197. Eine einheitliche Begrifflichkeit über die verschiedenen außenhandelsstatistischen Rechtsgrundlagen hinweg dient der einfachen Verständlichkeit des Regelungsinhalts und ist im Interesse der auskunftspflichtigen Unternehmen. Der so festgelegte Bezugszeitraum ist der Berichtszeitraum im Sinne von § 9 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die Änderung korrigiert einen Mangel, der bei der Genese des bisherigen AHStatG zu spät aufgefallen war. Die Außenhandelsstatistik ist auf Angaben aus den Umsatzsteuervoranmeldungen (UStVA) der Unternehmen angewiesen, um die Intrastat-Anmeldungen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Daten aus den UStVA werden von den Finanzverwaltungen der Länder übermittelt. Derzeit ist die Übermittlung nur durch Anhang V der Verordnung (EU) 2019/2152 bzw. Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 abgedeckt. Die Änderung des § 12 Absatz 2 AHStatG nimmt die Datenübermittlung in nationales Recht auf.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, um die gegenwärtige Praxis der Datenübermittlung korrekt im AHStatG abzubilden. Die Zollverwaltung übermittelt dem Statistischen Bundesamt neben Daten aus Zollanmeldungen im engeren Sinne auch die sog. „Stammdaten“, d. h. Hilfsmerkmale aus dem zentralen Beteiligtenverzeichnis der Zollverwaltung.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 9 Absatz 5 AHStatG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Einleitungssatzes ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 9 Absatz 5 AHStatG. Insgesamt wird durch die Änderungen des Absatzes 3 das Verzeichnis den Anforderungen, die in Absatz 2 definiert werden, besser gerecht. Die neue Nummer 8 nimmt die zukünftige bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in das Verzeichnis auf. Durch die neue Nummer 9 werden Kennnummern aus dem Statistikregister in das Außenhandelsregister übernommen. Dies erleichtert den Datenabgleich mit dem Statistikregister und die Erstellung der Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen. Die übrigen Änderungen helfen dabei, Organschaftsbeziehungen zwischen den Unternehmen besser abbilden zu können. Dies ist insbesondere wichtig für die Erstellung der Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen, die europäisch vorgeschrieben ist. Durch die Änderungen entstehen den Auskunftspflichtigen keine zusätzlichen Kosten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung von Absatz 5 erweitert durch die neuen Nummern 3 und 4 die Liste der Quellen für das Verzeichnis um Quellen, die nützliche Informationen für die Außenhandelsstatistik enthalten. Nummer 2 wird allgemeiner formuliert, bleibt jedoch inhaltlich gleich.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 schafft die Möglichkeit, unterhalb der Schwelle einer Gesetzesänderung zusätzliche Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen. Da derzeit nicht abzusehen ist, wie sich die Registerlandschaft in Deutschland über die kommenden Jahre verändern wird, werden durch Absatz 6 zukünftig notwendige Anpassungen des AHStatG vermieden.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung von § 14 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf die Verordnungsermächtigung genauer gefasst. Während § 18 Nummer 7 das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemein nähere Bestimmungen zum Anmeldeverfahren zu erlassen, ermächtigt der geänderte § 18 Nummer 5 die Verordnungsgeber direkt zur Festlegung der Anmeldeschwellen nach § 14 Absatz 2 und Absatz 3. Die Erhebung der Versendungen in Form von Meldungen auskunftspflichtiger Unternehmen ist erforderlich, um die europarechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 bzw. Anhang 5 Abschnitt 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 umzusetzen. Zur praktischen Umsetzung des europarechtlich vorgeschriebenen Abdeckungsgrads ist es notwendig, eine Anmeldeschwelle für Versendungen festzulegen, ab deren Überschreiten ein Unternehmen meldepflichtig wird. Die Änderung von § 14 Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass nur die Versendungen von Auskunftspflichtigen bei der Berechnung der Anmeldeschwelle zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Die Erhebung der Eingänge in Form von Meldungen auskunftspflichtiger Unternehmen ist erforderlich, um die europarechtlichen Berichtspflichten umzusetzen, die sich aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/2152 ergeben und die in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 näher festgelegt sind. Alternative Datenquellen, welche die Qualitätsanforderungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/2152 erfüllen, liegen zur Umsetzung der Berichtspflichten derzeit nicht vor. Zur praktischen Durchführung der Erhebung der Eingänge und zur Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen ist es notwendig, eine Anmeldeschwelle festzulegen, ab deren Überschreiten ein Unternehmen meldepflichtig wird. Die Änderung von § 14 Absatz 3 regelt das Verfahren zur Festlegung dieser Anmeldeschwelle entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 2 für die Anmeldeschwelle bei der Erhebung der Versendungen.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Im Einleitungssatz der Vorschrift wird der Name des Bundesministeriums aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Nummer 2 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 11 AHStatG.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Nummer 5 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 14 Absatz 3 AHStatG.

Zu Buchstabe d

Die Änderung der Nummer 14 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 12 Absatz 3 Satz 1.

Zu Buchstabe e

Die neue Nummer 15 ist eine Folgeänderung aus dem neuen § 13 Absatz 6 AHStatG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes)

Auf Ebene der Bundesländer finden unterjährig häufig Veränderungen bei den tätigen Personen statt. Durch die bisherige Beschränkung der Erhebung der tätigen Personen nach Bundesländern auf den Januar eines Berichtsjahres fehlen Angaben zu den unterjährigen Veränderungen. Vorliegende Erfahrungen zeigen, dass diese Angaben benötigt werden, sie jedoch nicht zuverlässig geschätzt werden können und somit die Zuverlässigkeit der an die Europäische Kommission zu liefernden Konjunkturindikatoren beeinträchtigen. Weiterhin wurden Angaben über Entwicklungen bei tätigen Personen unter anderem im Zuge der Corona-Krise verstärkt nachgefragt. Es müssen daher über alle Monatsmonate eines Jahres die tätigen Personen nach Bundesländern erhoben werden, um die Zuverlässigkeit des Konjunkturindikators „Tätige Personen“ zu sichern und zusätzliche Nachfragen bei den Auskunftsgebenden zu vermeiden. Diese Rückfragen sind bislang erfolgt, und zwar nicht nur bei Veränderungen in

einzelnen Unternehmen sondern auch nach Vorlage der erhobenen Angaben über tätige Personen im Januar bei einem großen Kreis von Unternehmen, um Inkonsistenzen zwischen den erhobenen Angaben im Januar und den Schätzungen in den Vormonaten zu beseitigen. Weiterhin zeigt die bestehende Praxis, dass viele Unternehmen mit der Erhebung der tätigen Personen nach Bundesländern im Januar Probleme haben, weil das zusätzliche Feld im Fragebogen für sie neu ist. Häufig entstehen dadurch Fehler, die die zuständigen Statistischen Ämter durch Rückfragen bei den Unternehmen beseitigen müssen. Durch die Erhebung der tätigen Personen nach Bundesländern im Januar wurden bei den Auskunftsgabenden zusätzliche Belastungen verursacht, die sogar größer sind als die Belastung durch kontinuierliche monatliche Meldungen der tätigen Personen nach Bundesländern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes)

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Korrektur von fehlerhaften Verweisen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Zu Nummer 1

Diese Änderung ist eine Klarstellung.

Um eine Preisentwicklung im Sinne der Preisstatistik abbilden zu können ist es erforderlich, identische Produkte aus den identischen Erhebungseinheiten und Berichtsstellen im Zeitablauf vergleichen zu können. Bei Berichtsstellen handelt es sich im stationären Handel in der Regel um einzelne Geschäfte beziehungsweise Filialen eines Handelskonzerns. Für den Vergleich im Zeitablauf müssen die Güter, Erhebungseinheiten und Berichtsstellen im Zeitablauf identifizierbar sein, sowohl über eindeutige im Zeitverlauf gleichbleibende Identifikatoren als auch über Bezeichnungen, beispielsweise über Artikel-Identifikatoren und Artikelnamen sowie über Berichtsstellen-Identifikatoren. Durch die explizite Nennung im Gesetzestext wird Rechtssicherheit bezüglich der für die Nutzung von Transaktionsdaten in der Preisstatistik erforderlichen Informationen geschaffen.

Zu Nummer 2

Diese Änderung ist eine Klarstellung.

Revisionen werden in der Preisstatistik in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Dabei wird die Preisstatistik auf ein neues Basisjahr umgestellt. Bei einer Revision werden ein neuer Warenkorb, also die Festlegung der zu beobachtenden Güter, und eine neue Gewichtung, also die Festlegung des Anteils, mit dem die Preisentwicklung eines Gutes in die Gesamtstatistik einfließt, in die laufende Produktion überführt. Zusätzlich wird der Preisindex auf das neue Basisjahr normiert. Bei Verwendung von Transaktionsdaten kann die Berechnung der Ergebnisse auf Angaben von bis zu drei Jahren vor Start des Basisjahres beruhen. Diese Angaben können für Zwecke der Revision auch schon vor Beginn des nächsten Basisjahres angefordert werden, sofern der Zeitraum der zulässigen rückwirkenden Anforderung von drei Jahren nicht überschritten wird und die Zweckbindung, nämlich die Revision auf das entsprechende neue Basisjahr, gegenüber dem Auskunftspflichtigen deutlich gemacht wird. Durch die Klarstellung in Absatz 4 wird Rechtssicherheit bezüglich des Zeitpunkts, zu dem Daten für Zwecke der Revision angefordert werden dürfen, geschaffen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

